



Merkblatt Weiterleitung der Zuwendung

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen und Hinweise zur Weiterleitung von Zuwendungen für Sie als Zuwendungsempfänger (**Erstempfänger**).

Sie dürfen die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten, sofern die Weiterleitung in Ihrem Zuwendungsbescheid explizit zugelassen wurde.

Die Empfänger Ihrer Weiterleitung (**Letztempfänger**) haben die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu erfüllen und müssen für die Durchführung des Vorhabens fachlich geeignet sein. Darüber hinaus gilt, dass Letztempfänger gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind bzw. ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO, den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen. Vornahme als auch Gestattung von einzelnen Insichgeschäften und Mehrvertretungen (nach Maßgabe des § 181 BGB) sind in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unzulässig.

Sofern es sich bei Ihrem Letztempfänger um einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland oder die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) oder um eine Mitgliedsorganisation eines dieser Spitzenverbände handelt, ist der Letztempfänger verpflichtet, die Transparenz- und Compliancestandards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 15.12.2020 einzuhalten (weitere Informationen zu den Transparenz- und Compliancestandards finden Sie auf den Internetseiten der BAGFW unter www.bagfw.de/ueber-uns/transparenz-und-compliancestandards).

Der für den bzw. die Letztempfänger mögliche Durchführungszeitraum darf den für Sie geltenden Bewilligungszeitraum, der in Ihrem Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) festgelegt worden ist, nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung bereitgestellt werden. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Weiterleitung oder jede Weiterleitung außerhalb des Bewilligungszeitraums

Stand: 24.06.2021



stellt eine zweckwidrige Verwendung der Zuwendung dar und kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen. Hierbei ist auch die Einhaltung der jeweils jährlich ausgewiesenen Weiterleitungssummen zu beachten. Weiterhin sind Sie gehalten, die Fördermittel so zügig weiterzuleiten, dass die Verwendungsfrist von sechs Wochen eingehalten werden kann. Die Sechswochenfrist gilt für das gesamte Zuwendungsverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch das BAFzA bis zur Verausgabung durch den bzw. die Letztempfänger.

Folgende Formen der Weiterleitung kommen grundsätzlich im Bundesprogramm Demokratie leben! in Frage:

1. Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form

Im Falle einer Förderung als Gebietskörperschaft soll die Weiterleitung der Mittel grundsätzlich in Form eines **Zuwendungsbescheids (Weiterleitungsbescheids)** erfolgen. Hierbei haben Sie die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die sie konkretisierenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die in Ihrem Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen auch in den Weiterleitungsbescheid zu übernehmen. Dies bedeutet unter anderem, dass Sie die Letztempfänger zu beauftragen haben, die Vorgaben aus den ANBest-P zu berücksichtigen. Mit dem Bewilligungsbescheid sind den Letztempfängern die einschlägigen Merkblätter in der jeweils aktuellen Fassung zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“, auf welche Sie im Förderportal des Programms zugreifen können, zur Verfügung zu stellen. Diese sind auch für die Letztempfänger für verbindlich zu erklären.

2. Weiterleitung in privatrechtlicher Form

Soweit für Sie die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten, enthält Ihr Zuwendungsbescheid die Auflage, mit Letztempfängern einen **Weiterleitungsvertrag** zu schließen. Grundsätzlich sind die in Ihrem Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen auch in den Weiterleitungsvertrag zu übernehmen. Soweit Sie eine Nebenbestimmung nicht in den Weiterleitungsvertrag übernehmen möchten, weil diese beispielsweise einen ausschließlich Sie betreffenden Einzelfall regelt, ist dies mit dem BAFzA vor Vertragsabschluss abzustimmen. Auf Verlangen ist der Weiterleitungsvertrag dem BAFzA vorzulegen. Mit dem Weiterleitungsvertrag sind den Letztempfängern die einschlägigen Merkblätter in der jeweils aktuellen Fassung zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“, auf welche Sie im Förderportal des Programms zugreifen können, zur Verfügung zu stellen. Diese sind für verbindlich zu erklären.

Im Weiterleitungsvertrag muss, entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P, insbesondere Folgendes geregelt werden:

- die Pflichten der Letztempfänger, insbesondere
 - das Projekt entsprechend der bewilligten Antrags- und Konzeptionsbeschreibung umzusetzen,
 - die Beachtung des Besserstellungsverbots (Nr. 1.3 ANBest-P) bzw. der wirtschaftlichen Mittelverwendung (Nr. 1.1 ANBest-P),

- die Auskunft- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Erstempfänger (Nr. 5 AN-Best-P),
 - die Pflicht zum Nachweis der Verwendung gegenüber dem Erstempfänger (Nr. 6 AN-Best-P),
 - Aufbewahrungspflichten (Nr. 6.5 ANBest-P);
- die Rechte bzw. Pflichten des Erstempfängers, insbesondere
 - die Überwachung des Projektverlaufs bei den Letztempfängern,
 - die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Nr. 7.1 S. 3 i.V.m. Nr. 6.6 ANBest-P);
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund;
 - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen;
 - die konkrete Benennung der Verwendungsfrist für Letztempfänger.

Grundsätzlich gilt in beiden Fällen der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln, dass zwischen Ihnen als Erstempfänger der Zuwendung und den Letztempfängern ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis entsteht, das mit dem Verhältnis zwischen dem BAFzA als Bewilligungsbehörde und Ihnen vergleichbar ist.

Dementsprechend hat der Letztempfänger Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der Bewilligungsbehörde. Als Zuwendungsgeber ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung die gleichen Prüfungsrechte und -pflichten wie für die Bewilligungsbehörde. Insbesondere haben Letztempfänger Ihnen einen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis vorzulegen, den Sie gemäß Nr. 6.6 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-Gk zu prüfen haben. Den entsprechenden Prüfvermerk fügen Sie bitte Ihrem eigenen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis bei. Der Verwendungs- bzw. Zwischennachweis der Letztempfänger ist der Regiestelle im BAFzA nur auf Anforderung vorzulegen (vgl. Merkblatt Verwendungsnachweis).

Gegenstände, die zur Erfüllung des jeweiligen Zuwendungszwecks im Rahmen von Weiterleitungen durch Letztempfänger angeschafft wurden und aufgrund eines Werts von über 800,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) der Inventarisierungspflicht unterliegen, sind entsprechend einzeln in der Inventarisierungsliste im Förderportal zu erfassen.

Sofern nach Ablauf des Gesamtförderzeitraums durch den Letztempfänger eine Veräußerung oder die Erstattung des Restwertes erfolgt, ist dieser Verkaufserlös zunächst an Sie und dann an den Bund zurückzahlen. Die Pflicht zur Veräußerung und Erstattung durch den Letztempfänger gilt nicht, wenn der Restwert des beschafften Gegenstands zum Zeitpunkt des Projektendes nach Abzug der in der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabellen) festgelegten Abschreibungssätze unter 800,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) liegt oder die Verwendung des Gegenstands in einem Anschlussvorhaben im Rahmen des Bundesprogrammes Demokratie leben! erfolgt, und von Ihnen gegenüber dem Letztempfänger bestätigt wird.

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfänger den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die alleinige Verantwortung dafür, dass der oder die Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwenden. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Letztempfängers festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen Ihnen und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt. Zwischen den Letztempfängern und dem BAFzA entsteht kein Zuwendungsverhältnis.

Sollten durch Sie Ermessensentscheidungen bei Vorgängen der Letztempfänger getroffen werden, die zu Lasten des Bundes gehen, ist die vorherige Zustimmung des BAFzA, Referat 304, erforderlich.

Finanzielle Mittel, die Ihnen aufgrund der Anwendung der Nr. 2.2 ANBest-P seitens der Letztempfänger nicht erstattet werden müssen, werden auch durch das BAFzA Ihnen gegenüber nicht als Forderung geltend gemacht.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Weiterleitung der Zuwendung – in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen – nur dann in Frage kommt, wenn Letztempfänger ein unmittelbares inhaltliches Eigeninteresse an der Durchführung des geförderten Projekts haben. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung eines Letztempfängers ergeben. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen des Merkblattes Vergabe von Leistungen.

Bei Fragen rund um das Thema Weiterleitung Ihrer Zuwendung steht Ihnen Ihre zuständige Programmberatung der Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA gern zur Verfügung.
